

verantwortlich, daß der Wirtschaft durch die Schäd-
lingsarbeit von innen ein besonderer Schaden erwach-
sen ist und die Autorität der staatlichen Organe in den
Augen der Bevölkerung gefährdet wurde; auch der Teil-
nehmer greift hier das gleiche qualifizierte Objekt an
wie der Täter. Es wäre daher materiell richtig, ihn auch
nach dem gleichen Gesetz verantwortlich zu machen
wie den Täter. § 50 Abs. 2 StGB hindert uns jedoch
daran. Die von Ziff. 3 angeführten Merkmale charakte-
risieren im ersten Teil die subjektive Seite und im
zweiten Teil das Subjekt; an diese Merkmale wird auch
eine höhere Bestrafung geknüpft; demnach sind die
Momente des § 11 Ziff. 3 „straferhöhende“ Umstände
im Sinne des § 50 Abs. 2. Es handelt sich hier also um
einen der bei uns gegenwärtig noch nicht völlig zu ver-
meidenden Fälle, daß sich eine Differenz zwischen der
theoretisch richtigen Lösung eines strafrechtlichen Pro-
blems und der gesetzlich zulässigen Lösung ergibt.
Ähnlich verhält es sich auch mit der Gefährlichkeit
der Teilnahme beim sog. uneigentlichen Amtsdelikt, wo
der Teilnehmer gleichfalls das qualifizierte Objekt an-
greift und daher an sich nach dem gleichen Gesetz wie
der Täter verantwortlich sein müßte, was jedoch durch
§ 50 Abs. 2 ausgeschlossen wird. Aus diesem Grund
halte ich auch das Ergebnis für unrichtig, zu dem Rö-
mer und Schwarz in ihrem Artikel über die sog.
uneigentlichen Amtsdelikte (NJ 1955 S. 556 ff.) kom-
men. Auch diese Autoren übersehen, daß Momente der
objektiven Seite von § 50 Abs. 2 überhaupt nicht erfaßt
werden. Der Kern ihrer Argumentation besteht in der
Behauptung, die von § 50 Abs. 2 betroffenen Merkmale
berühren nicht die Struktur des betreffenden Objekts,
die „uneigentlichen“ Amtsdelikte würden also vor allem
deshalb nicht von § 50 Abs. 2 erfaßt, weil hier durch
die qualifizierenden Momente eine Wandlung des Ob-
jekts charakterisiert werde. Hierzu ist zu sagen, daß die
erste Feststellung ganz willkürlich und unbegründet ist.
Die durch unsere Strafrechtsnormen geschütztergesell-
schaftlichen Verhältnisse sind so vielfältig und ver-
schiedenartig, daß man nicht so allgemein sagen kann,
„besonders persönliche“ Umstände im Sinne des § 50
Abs. 2 könnten nur immer solche Umstände sein, die
die Struktur des Objekts nicht berühren. Qualifizie-
rende Merkmale im Strafgesetz können vielmehr ent-
weder eine besondere Intensität des Angriffs auf das
betreffende Objekt charakterisieren oder aber den
gleichzeitigen Angriff auf ein oder mehrere weitere
Objekte. Auch „besondere persönliche“ Momente kön-
nen den Angriff auf ein zusätzliches Objekt kennzeich-
nen; so folgt z. B. beim § 244 StGB die erhöhte Gesell-
schaftsgefährlichkeit daraus, daß der Täter neben dem
Objekt des betreffenden Eigentums außerdem diejeni-
gen gesellschaftlichen Verhältnisse als Nebenobjekt an-
greift, die die Erziehung verurteilter Verbrecher ge-
währleisten sollen. Man kann also nicht auf der Frage
der Beeinflussung der Struktur des Objekts eine unter-
schiedliche Geltung des § 50 Abs. 2 aufbauen. Eine
solche Folgerung ist auch mit dem Gesetz nicht verein-
bar, so richtig auch natürlich die Ausführungen von
Römer und Schwarz sind, daß die Frage der Gefährlich-
keit der Teilnahme beim „uneigentlichen“ Amtsdelikt
materiell nicht anders zu beurteilen ist als beim
„eigentlichen“ Amtsdelikt.

Die endgültige Lösung dieses Problems kann nur
durch den Gesetzgeber erfolgen; denn im Interesse der

Gesetzlichkeit ist es nicht angängig, eine theoretisch
richtige Lösung in der Praxis anzuwenden, wenn ihr
eine geltende Rechtsnorm entgegensteht. Den Ausführ-
ungen von Buchholz ist daher insofern nicht zustim-
men, als er der Meinung ist, der § 50 Abs. 2 StGB solle
nur dort „angewandt“ werden, wo die mit dieser Be-
stimmung erzielte Lösung mit der theoretisch richtigen
übereinstimmt.

Das heißt nicht, daß die Bestrafung der Teilnehmer
in solchen Fällen nicht der erhöhten Gesellschaftsge-
fährlichkeit entsprechen soll; der Strafrahmen der nach
dem Grundtatbestand verwirkten Gefängnisstrafe gibt
gewöhnlich genügend Raum zu einer entsprechend
hohen Freiheitsstrafe. Der Nachteil ist natürlich, daß uns
§ 50 Abs. 2 hindert, durch Anwendung des § 11 Ziff. 3
WStVO die spezifische Gefährlichkeit dieser Teilnahme
zu kennzeichnen, und daß die Nebenfolgen der Zucht-
hausstrafe nicht eintreten.

Die Wissenschaft hat die Frage der Verantwortlich-
keit des Teilnehmers bei qualifizierten Merkmalen bis-
her kaum erörtert. Auch das sowjetische Lehrbuch des
allgemeinen Teils des Strafrechts gibt hier keinen kon-
kreten Hinweis, ganz abgesehen davon, daß die Situa-
tion in der Sowjetunion insofern anders ist, als dort
diese Frage im StGB im einzelnen nicht geregelt ist und
die Wissenschaft deshalb direkt Richtlinien für die
Rechtsprechung entwickeln kann, die von uns ange-
sichts der vorhandenen Regelung des § 50 Abs. 2 StGB
nicht ohne weiteres übernommen werden können. Das
von Buchholz angeführte Zitat von S. 304 des Lehr-
buchs ist insofern unklar, als ja ein vom Täter verwirk-
lichtes besonderes Tatbestandsmerkmal immer einen
höheren oder geringeren Grad von Gesellschaftsge-
fährlichkeit charakterisiert (auch beim Rückfalldiebstahl!);
die Frage ist nur, ob auch die Teilnahmehandlung
dadurch in ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit beeinflusst
werden oder nur die Handlungen des Täters. Das von
Buchholz gebrauchte Zitat von S. 305 des Lehrbuchs
besteht nach dem klaren Text des Originals nur auf
Anstifter und Gehilfen, besagt also weiter nichts als
den ohnehin klaren Umstand, daß die übrigen Beteilig-
ten nicht verantwortlich sein können für ein besonderes
persönliches Merkmal, das bei einem Anstifter oder
Gehilfen vorliegt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß in
den Fällen des § 11 Ziff. 2, 4, 5 und 6 WStVO die Ak-
zessorietät der Verantwortlichkeit bei der Teilnahme
Platz greifen muß, während in den Fällen des § 11
Ziff. 1 und 3 WStVO die Bestrafung des Teilnehmers
nach dem Grundtatbestand zu erfolgen hat. Es ist zu
bemerkend, daß die dem genauen Wortlaut des Gesetzes
entsprechende Anwendung des § 50 Abs. 2 in fast allen
übrigen denkbaren Fällen, auch von der Frage der Ge-
sellschaftsgefährlichkeit aus gesehen, zu richtigen Er-
gebnissen führt. Es ist daher sowohl materiell als auch
gesetzlich unrichtig, wenn Römer und Schwarz den § 50
Abs. 2 u. a. auf die §§ 211 und 243 StGB für zutreffend
erklären. Die Momente des § 211 sind zum Teil solche
der objektiven Seite, zum Teil Motive und Beweg-
gründe, beide weder „Eigenschaften“ noch „Verhält-
nisse“ im Sinne des § 50, und bei § 243 StGB handelt
es sich ausschließlich um Merkmale der objektiven
Seite. Hier gilt also in allen Fällen die Akzessorietät,
die man bei Prüfung der Beeinflussung der Gefährlich-
keit der Teilnahme auch materiell gerechtfertigt findet.

Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht

Bemerkungen zu der Schrift von Orschekowski*)

»

Von WOLFGANG WEISE, Oberreferent im Ministerium der Justiz

In seiner kürzlich erschienenen Arbeit „Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der DDR“ hat sich Orschekowski ebenso wie die Verfasser der anderen drei Abhandlungen auf dem Gebiet des Strafrechts¹⁾ die Aufgabe gestellt, sowohl die Studierenden als auch die in der strafrechtlichen Praxis Tätigen mit dem für eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben erforder-

lichen Rüstzeug zu versehen. Mitzdieser Monographie wird eine weitere Lücke in der Darstellung der marxistischen Strafrechtswissenschaft ausgefüllt und zugleich eine wichtige Vorarbeit für das von allen Seiten geforderte Strafrechtslehrbuch geleistet.

Gerade in der gegenwärtigen Situation, in der sich die Justizorgane unter dem Eindruck der Ergebnisse des XX. Parteitag der KPdSU und der 3. Parteikonferenz der SED bemühen, neue Maßstäbe in der Strafpolitik herauszuarbeiten, gewinnt jede Äußerung der Wissenschaft besondere Bedeutung — soll sie doch helfen, die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent zu verwirklichen.

*) Orschekowski, Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 4 der Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956, 54 S., Preis: 1,85 DM.

¹⁾ vgl. die Rezensionen in NJ 1955 S. 485, 487 und 552.